

Im Rahmen einer grösseren Revision der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) wird, vorbehältlich eines (unwahrscheinlichen) Referendums¹, folgende Bestimmung in die ZPO aufgenommen werden:

Art. 129 Abs. 2

² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien folgende Sprachen benutzt werden:

- a. eine andere Landessprache, wobei keine Partei auf die Verfahrenssprache nach Absatz 1 zum Voraus verzichten kann;
- b. die englische Sprache in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c² vor dem Handelsgericht oder dem ordentlichen Gericht³.

Justizstandorte stehen in einem Wettbewerb, da insbesondere bei vertragsrechtlichen Streitigkeiten die Parteien den Gerichtsstand selbst wählen oder Streitigkeiten durch Schiedsklauseln, in denen auch ein Schiedsort gewählt wird, den staatlichen Gerichten entziehen können. Im Bereich handelsrechtlicher Streitigkeiten wird vielfach davon ausgegangen, dass Handelsgerichte die Attraktivität von Standorten steigern können. Anlässlich der Totalrevision des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wurde aus diversen Gründen darauf verzichtet, den baselstädtischen Justizstandort durch ein Handelsgericht zu stärken (vgl. David Jenny, Von der eidgenössischen ZPO zum baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetz, in: Festschrift für Prof. Thomas Sutter-Somm, Zürich 2016, S. 251 ff., 256-257).

Das Bundesrecht wird künftig auch Nicht-Handelsgerichtskantone die Chance einräumen, ein attraktiver Standort für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten zu sein. Vielleicht wird sich der Umstand, dass Basel-Stadt auf das einstufige Verfahren vor einem Handelsgericht verzichtet, auch vorteilhaft vermarkten lassen. Dass sehr viele handelsrechtliche Verträge mit schweizerischen Parteien auf Englisch verfasst sind, ist notorisch.

Der Fragesteller ist überzeugt, dass Zivilgericht, Appellationsgericht und die regionale Anwaltschaft ohne weiteres in der Lage sein werden, Verfahren kompetent auf Englisch zu führen. Bei der zukünftigen Rekrutierung von Richterinnen und Richtern für das Zivil- und das Appellationsgericht sollte die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates auch die Qualität der Englischkenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigen. Eine möglichst rasche Umsetzung von Art. 129 Abs. 2 lit. b ZPO in unserem Kanton wird nach Auffassung des Fragestellers dem hiesigen Justizstandort ermöglichen, sich rasch als Kompetenzzentrum für die Führung komplexer handelsrechtlicher Prozesse zu etablieren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Möglichkeit, internationale handelsrechtliche Prozesse in unserem Kanton auf Englisch abzuwickeln, die Attraktivität unseres Justizstandortes steigern wird?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die hiesige Justiz und Anwaltschaft ohne weiteres in der Lage sein wird, mit hoher Qualität Zivilprozesse auf Englisch zu führen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine rasche Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Möglichkeit, Zivilprozesse auf Englisch zu führen, auch aus eigenem Antrieb, d.h. ohne ausdrücklichen parlamentarischen Auftrag, an die Hand zu nehmen?
4. Kann sich der Regierungsrat auch vorstellen, Verfahren in anderen Landessprachen gemäss Art. 129 Abs. 2 lit. a ZPU zu ermöglichen?

David Jenny

¹ Die Referendumsfrist läuft am 6. Juli 2023 ab. Die vollständige Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) findet sich in BBI 2023 786 ff.

² Diese Bestimmung lautet neu wie folgt: Wenn "c. die Parteien als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind;".

³ Solche Verfahren können vor Bundesgericht neu in englischer Sprache fortgesetzt werden (vgl. Art. 42 Abs. 1^{bis} des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (in der Fassung der vorgeschlagenen Revision der ZPO)).